

SCHULORDNUNG FÜR DIE MUSIKSCHULE SPRINGE

(Stand: 01.01.2012)

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau

Die Ausbildung in der Musikschule gliedert sich in der Regel wie folgt:

Musikwachtel: Eltern-Kind-Gruppe für Kinder ab 18 Monaten

Grundstufe: Elementare Musikerziehung in Vorklassen (2 Jahre musikal. Früherziehung) und/oder Grundklassen (1 Jahr musikal. Grundausbildung)

Hauptfächer: Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe

Ergänzungsfächer: Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

3. Teilnehmer:

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ab der Grundstufe ist 2 Jahre vor Beginn der Schulpflicht (Elementarklassen) möglich. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für den Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.

4. Leistungen

Alle Schüler der Musikschule sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die Schüler sollen mindestens einmal jährlich an einem Vorspiel teilnehmen. Ist die Fortsetzung des Unterrichts an der Musikschule nicht mehr vertretbar (Stören des Unterrichts etc.), kann das Unterrichtsverhältnis von der Musikschule kurzfristig gelöst werden.

5. Ergänzungsfächer / Ensemble

Es gehört zum Konzept der Musikschule, daß Schüler mit instrumentalem Hauptfach ein Ergänzungsfach, sofern es von der Musikschule angeboten wird, belegen. Die Einteilung obliegt dem Fachlehrer. Mitglieder eines (für Musikschüler kostenlosen) Ensembles sind zur regelmäßigen Teilnahme am Ensembleunterricht und zu mindestens 2 Vorspielen pro Jahr verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Ensemble führen.

6. An- und Abmeldung, Kündigungsfristen

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und müssen an die Geschäftsstelle der Musikschule gerichtet werden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres möglich, sofern die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Eine Abmeldung ist **grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07.** eines Jahres **schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen** möglich. In der Probezeit (die ersten 3 Unterrichtsmonate) kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. In begründeten Einzelfällen (z.B. Wegzug, schwere Krankheit) kann die Musikschule Abmeldungen auch außerhalb der Kündigungszeiten zulassen.

7. Probezeit

Die ersten 3 Unterrichtsmonate gelten als Probezeit.

8. Schuljahr, Unterrichtserteilung

Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem der öffentlichen Schulen. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Am letzten Schultag vor den Ferien findet der Unterricht der Musikschule planmäßig statt. An Schultagen mit „Hitzeferien“ in den allgemeinbildenden Schulen findet der Musikschulunterricht planmäßig statt. Bei Anordnung von Unterrichtsausfall an den allgemeinbildenden Schulen im Einzugsbereich der Musikschule Springe wegen extremer Witterungsverhältnisse über Rundfunk und Fernsehen fällt der Unterricht an der Musikschule ebenfalls aus. In diesem Fall erfolgt weder ein Ersatzunterricht, noch kann eine Gebührenerstattung erfolgen. Wenn der Schüler verhindert ist, besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Ist eine Lehrkraft länger als 2 Wochen krank, verpflichtet sich die Musikschule, für eine Vertretung zu sorgen.

9. Instrumente

Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Die Musikschule kann Instrumente im Rahmen der Bestände der Schule an die Schüler ausleihen. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers instandzuhalten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Beschädigung hat der Entleiher in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Instrumentenversicherung empfohlen. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

Bei Personen- und Sachschäden leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang der zugunsten der Teilnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

12. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.